

## **Satzung der Samtgemeinde Horneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (GVBl. S. 244) und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (GVBl. S. 171) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (GVBl. S. 309) - hat der Rat der Samtgemeinde Horneburg in seiner Sitzung am 10. März 2021 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Horneburg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen im Falle eines erfolgreichen Widerspruchs beurteilt sich nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikel 13 der EU-Dienstleistungsrichtlinie fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Von einer Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Gebühr 5,00 € nicht erreicht.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (4) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - c) eingetragene Vereine aus ihrem Vereinszweck heraus Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) Die Gebührenfreiheit besteht nicht für Amtshandlungen der Verwaltungstätigkeiten, welche die wirtschaftlichen Unternehmen der in Abs. 1 Nr. 5 genannten betreffen.

### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die kostenpflichtige Person sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
  2. Telegraf- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
  9. Datenträger, mit denen Daten in elektrischer Form geliefert werden
  10. Anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

### **§ 7 Kostenpflichtige Person**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet, neben Minderjährigen sind deren gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig.
- (2) Kostenpflichtige Person nach § 4 ist die Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige Personen sind Gesamtschuldner/innen.

### **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Fälligkeit der Kostenpflicht**

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Samtgemeinde kann von der Erhebung der Kosten ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Amt die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (3) Die Samtgemeinde kann die von ihr festsetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.

### **§11 Rechtsbehelf**

Gegen die Heranziehung von Kosten nach dieser Satzung kann der Kostenschuldner Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats – vom Tage nach der Bekanntmachung der Kostenschuld angerechnet – schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Stade einzulegen. Die Einlegung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 12 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Horneburg vom 11.12.1984 zuletzt geändert am 17.03.2005 außer Kraft.

Horneburg, den 10. März 2021

Herwede  
Samtgemeindebürgermeister

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2)  
der Samtgemeinde Horneburg vom 10. März 2021**

Tarif-Nr.	Gegenstand	EURO
<b>1.</b>	<b><u>Vervielfältigung mit Fotokopierer und ähnlichen Geräten – je Seite</u></b>	
1.1.	<b>Fotokopien, schwarz/weiß</b>	
1.1.1.	Bis Format DIN A4	0,50
1.1.2.	Im Format DIN A 3	1,00
1.2.	<b>Fotokopien, farbig</b>	
1.2.1.	Bis Format DIN A4	1,00
1.2.2.	Im Format DIN A3	2,00
1.3.	<b>bei größeren Formaten</b>	12,50
1.4.	<b>Ausdruck von Plänen bis zur Größe von A 1 je Plan</b>	5,00
1.5.	<b>Abgabe von Unterlagen in EDV-Format</b>	
1.5.1.	je Diskette	5,00
1.5.2.	je CD-ROM	7,50
1.5.3.	je DVD	7,50
1.5.4.	je Anlage – E-Mail	2,50
<b>2.</b>	<b><u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u></b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	5,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	3,00
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00
2.4.	Ausstellung von Beglaubigungen, Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweise, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	10,00
	Zu Ziffer 2.1. und 2.2: Gebührenfrei sind Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen für Bewerbungszwecke von Schüler*innen, Auszubildenden, Arbeitslosen, Sozialhilfeempfänger*innen, Grundwehrdienstpflichtigen, Zivildienstleistenden und Student*innen	
<b>3.</b>	<b><u>Akteneinsicht, Auskünfte</u></b>	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2.	Auskünfte, je nach Schwierigkeiten und Umfang der notwendigen Ermittlungen	5,00-20,00
<b>4.</b>	<b><u>Abgabe von Druckstücken</u></b> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,50
<b>5.</b>	<b><u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</u></b> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	15,00

<b>6.</b>	<b><u>Grundstücksangelegenheiten</u></b>	
6.1.	Erschließungsbescheinigungen	20,00
6.2.	Prüfung auf Vollständigkeit	25,00
6.3.	Herstellung des Einvernehmens	25,00
6.4.	Aufstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 ff Baugesetzbuch	30,00
6.5.	Bestätigung gem. § 62 Abs. 2 Nr.3 Niedersächsischen Bauordnung	40,00
6.6.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der Regenwasserversorgung	20,00
6.7.	Beratung in Fragen der Baumschutzsatzung, sofern dabei eine Begutachtung vor Ort stattfindet, je angefangene halbe Arbeitsstunde, einschließlich Anmarschweg von der vorherigen Arbeitsstelle (in der Regel das Dienstgebäude)	28,00
6.8.	Erteilung einer Befreiung oder Ausnahme nach der Baumschutzsatzung	30,00
<b>7.</b>	<b><u>Vermögensverwaltung</u></b>	
	Vorrangseinräumung, Pfandentlassung und sonstige Erklärungen sowie Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00
<b>8.</b>	<b><u>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</u></b>	
8.1.	bis zu 5.000 EURO des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2.	für jede weitere angefangene 5.000 EURO	6,00
<b>9.</b>	<b><u>Steuerwesen</u></b>	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
9.2.	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	2,50
9.3.	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen je Ausfertigung	7,50
9.4.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
9.5.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
9.6.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,00
<b>10.</b>	<b><u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u></b>	
	Bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
10.1.	bis 25.000 EURO	10,00
10.2.	über 25.000 bis 50.000 EURO	15,00
10.3.	über 50.000 bis 125.000 EURO	20,00
10.4.	über 125.000 EURO	25,00
<b>11</b>	<b><u>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></b>	
11.1.	<b><u>Straßenaufbrüche</u></b>	
	11.1.1. Fahrbahn	50,00
	11.1.2. Nebenräume	30,00
11.2.	<b><u>Gehwegüberfahrten</u></b>	30,00
<b>12.</b>	<b><u>Feststellungen, Besichtigungen</u></b>	
	Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für	
12.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00
12.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Arbeitsstelle (in der Regel das Dienstgebäude)	28,00

<b>13.</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u></b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	<b>12,00- 2.000,00</b>
<b>14.</b>	<b><u>Verwaltungstätigkeiten</u></b> Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	<b>28,00</b>
<b>15</b>	<b><u>Übermittlung von Dokumenten, Entscheidungen etc. durch Telefaxgerät</u></b>	
	<b>15.1.</b> Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	
	<b>15.1.1.</b> je Übermittlung bis zu zwei Seiten	<b>0,50</b>
	<b>15.1.2.</b> je weitere Seite	<b>0,25</b>
	<b>15.2.</b> Ins Ausland	
	<b>15.2.1.</b> je Übermittlung bis zu zwei Seiten	<b>1,00</b>
	<b>15.2.2.</b> je weitere Seite	<b>0,50</b>
<b>16</b>	<b><u>Archiv, Auskünfte</u></b>	
	<b>16.1.</b> Die Gebühr für familiengerichtliche Auskünfte wird jeweils nach dem zeitlichen Aufwand erhoben und beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	<b>28,00</b>
	<b>16.2.</b> Für schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten beträgt die Gebühr je Seite	<b>3,00</b>
	<b>16.3.</b> Die Benutzung des Archivs	
	<b>16.3.1.</b> für einen Tag	<b>5,00</b>
	<b>16.3.2.</b> für eine Woche	<b>25,00</b>
	<b>16.3.3.</b> für längere Zeit bis zu	<b>50,00</b>
<b>17.</b>	<b><u>Bauhof (Verrechnungssatz für Ersatzvornahme und ähnliches)</u></b>	
	<b>17.1.</b> Mitarbeiter*in pro angefangene Arbeitsstunde	<b>45,00</b>
	<b>17.2.</b> Groß-Maschine (Beispiel: Unimog) pro angefangene Stunde	<b>30,00</b>
	<b>17.3</b> Klein-Maschine (Beispiele: Frontlader, Mäher, Hacker, Trilo, Weedkiller) pro angefangene Stunde	<b>15,00</b>
	<b>17.4</b> Geräte (Beispiele: Hobel, Bürsten, Mähwerke, Sinkkasten-Reiniger) pro angefangene Stunde	<b>8,00</b>
<b>18.</b>	<b><u>Rechtsbehelfe</u></b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Klage Dritter.	<b>5,00-500,00</b>